

Hans-Christoph Schmidt-Lauber, Wien

Erneuerte Agende im Kontext evangelischer Liturgietradition

Ende 1990 ist der Vorentwurf zu einer „Erneuerten Agende“ erschienen, den eine von den vier Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in beiden Teilen Deutschlands zehn Jahre zuvor eingesetzte Arbeitsgruppe erstellt hat.¹ Er enthält Gottesdienstordnungen für den Sonn- und Festtagsgottesdienst (den sogenannten Hauptgottesdienst mit Predigt und Abendmahl), ein reiches Proprium nach Kirchenjahr und Anlaß sowie eine Fülle weiterer Texte, vor allem Fürbitten- und Eucharistiegebete. Die Erneuerte Agende entspricht somit der Agende I des vierbändigen Lutherischen Agendenwerkes (1955) bzw. der zweibändigen Agende für die Evangelische Kirche der Union (1959). Zur Zeit befindet sich der Vorentwurf in der Erprobungsphase, an der sich auch die anderen Gliedkirchen der EKD, die den beiden großen Zusammenschlüssen nicht angehören, sowie außerdeutsche evangelische Kirchen beteiligen.

Erstmals befaßt sich somit nahezu der gesamte deutschsprachige Protestantismus mit der Herausgabe einer gemeinsamen Agende. Aus dem angelaufenen Stellungnahmeverfahren auf allen Ebenen soll – vermutlich in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre – die endgültige Vorlage für die Verabschiedung durch die synodalen Entscheidungsgremien resultieren.

AGENDENTRADITION IN DEN EVANGELISCHEN KIRCHEN

Es wird gut sein, sich vor der Beurteilung der gegenwärtigen Bemühungen um die Erneuerung der Agende zunächst die Eigenart evangelischer Liturgietradition zu vergegenwärtigen.

(1) In der Reformationszeit begegnen wir einer Vielzahl von Gottesdienstordnungen, die anfangs in die umfassenderen regionalen Kirchenordnungen eingebunden sind und sich dann bald als selbständige Veröffentlichungen finden. Zu deren Bezeichnung griff man vor allem auf den Terminus (Kirchen-) Agende zurück, der schon in vorchristlicher Zeit für den Kultus verwandt wurde und sich auch im römisch-katholischen Bereich bis ins 18. Jahrhundert hinein findet, vor allem für das regionale Rituale.² In den Kirchen der Reformation war das *ius liturgicum* in Ermangelung evangelischer Bischöfe auf die Landesherren und die Räte der Freien Städte übergegangen, es wurde dementsprechend pluriform wahrgenommen.

¹ Erneuerte Agende. Vorentwurf, hg. von der VELKD, Luth. Kirchenamt, und der EKU, Kirchenkanzlei, Hannover/Bielefeld 1990.

² Z. B. Münster 1712; vgl. zum Ganzen Alfred NIEBERGALL, Agende, in: TRE, 1, (1977) 756.

Das war keineswegs eine grundsätzliche Neuerung, denn die Geschichte des christlichen Gottesdienstes ist von Anfang an durch die Vielzahl der Formen, nicht durch Einförmigkeit geprägt. Der Gedanke einer die ganze Kirche zusammenhaltenden Einheitsliturgie hat sich erst im Tridentinum durchgesetzt und im Meßbuch Pius' V. 1570 seine Konkretion gefunden, wobei allerdings jene liturgischen Traditionen unangetastet blieben, die mindestens zwei Jahrhunderte in Geltung standen. Dieses Konzept einer Einheitsliturgie ist zu Recht gescheitert. Es wurde auch vierhundert Jahre später mit der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums und dem Meßbuch Pauls VI. 1970 wieder aufgegeben zugunsten landessprachlicher Inkulturation und Variation im eigenen Bereich und der Respektierung aller anderen „rechtlich anerkannten Riten“ (SC 4): Das Genus Liturgie gibt es seinem Wesen nach nur im Plural von Liturgien.³

Wenn das Augsburgische Bekenntnis (1530) erklärt, es „ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden“ (CA VII), so bleibt es im herkömmlichen Rahmen. Das bedeutet nun aber keineswegs, daß das Streben nach Einheit in der liturgischen Formgebung keine Berechtigung mehr hat. Der liturgischen Entfaltung wohnt offenbar eine gewisse Tendenz zur Vereinheitlichung und Angleichung in größere Regionen hinein inne.

Schon die in der Reformationszeit entstandenen Gottesdienstordnungen lassen deutlich Liturgiefamilien erkennen, innerhalb derer es zahlreiche Varianten gibt. Die lutherischen Kirchen behalten die Meßtradition bei, wobei der Brandenburg-Nürnberger Typus sich trotz aller Reduktion noch erkennbar an der Struktur des überlieferten Eucharistiegebets orientiert, während die norddeutschen Ordnungen aus der Feder Johannes Bugenhagens mit der konsequenten Umsetzung der mittelalterlich-abendländischen Konsekrationstheologie in liturgische Praxis (Isolierung der *verba testamenti* unter Voranstellung des Vaterunsers) einen neuen Typus schaffen. Die oberdeutschen und die reformierten Kirchen, bald auch das lutherische Württemberg nehmen die Tradition des Prädikantengottesdienstes auf, der aus der sich verselbständigenden Predigtliturgie des Hochmittelalters (Pronaus)⁴ entstanden war.

Mit dem Aufgehen der Kleinfürstentümer in größere territoriale Einheiten bilden sich dann weiträumigere Landeskirchen heraus, die die Zahl der Gottesdienstordnungen verringern und in der Gegenwart nach größerer Gemeinsamkeit streben. Die großen Flüchtlingsströme dieses Jahrhunderts und die mit zunehmender Mobilität entstandene Migration haben die Lebensräume, innerhalb derer sich die Gemeindeglieder bewegen und in denen sie auch ihre gottesdienstliche Heimat wiederzufinden wünschen, außerordentlich erweitert.

³ Vgl. Balthasar FISCHER, *Liturgie oder Liturgien?*, in: TThZ 90 (1981) 265 ff.

⁴ Vgl. Eberhard WEISMANN, *Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen*, in: Leit. 3 (1956) 19 ff.

(2) Ein zweites Problem ist das der Verbindlichkeit liturgischer Ordnungen. Sich nicht an die eingeführten Ordnungen zu halten, ist für sich allein noch kein disziplinar zu ahndender Verstoß. Erst wenn dadurch das Bekenntnis der Kirche verletzt oder in der Gemeinde Ärgernis hervorgerufen wird, muß die kirchliche Aufsichtsinstanz einschreiten, im ersten Fall durch ein Lehrbeanstandungsverfahren, im zweiten durch ein Amtspflichtsverletzungsverfahren.

Zum *ius liturgicum* genügt in der Reformationszeit die Regel, daß die Bischöfe oder Pfarrer (*episcopi seu pastores*) die Ordnungen machen (CA XXVIII,53), weil „die Gemein Gottes jdes Orts und jde Zeit nach derselben Gelegenheit Macht habe, die Ceremonien zu ändern, wie es der Gemeinen Gottes am nützlichsten und erbaulichsten sein mag“ (FC Epit. X,2): Pfarrer und Gemeinde sind eine Einheit, die Gemeinden haben noch keine anderen Vertretungen als ihre Pfarrer und notfalls die Patrone. Erst der Pietismus neigt mit seinem Individualismus dazu, das Schwergewicht auf den Pfarrer zu verlagern, und noch der junge Schleiermacher sieht den einzelnen Pfarrer als Inhaber des *ius liturgicum*, das er als religiöser Virtuose in einem je neuen individuellen Kunstwerk wahrnimmt.⁵ Auf jeden Fall bleibt die Kompetenz zur Erstellung gottesdienstlicher Ordnungen primär in der Ortsgemeinde angesiedelt, weniger in ephoralen Organen, auch wenn sich die evangelischen Landesherren als *principua membra ecclesiae* und die städtischen Magistrate dieser Sache annahmen und von Theologen erarbeitete Agenden herausgaben und auch wenn zeitweilig ein dem reformatorischen Verständnis fremder Agendenzwang aufkam. Das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 bestätigte der einzelnen Kirchengemeinde das Recht zur „Einführung dienlicher Ordnungen wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes“, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung den Charakter eines Polizeigesetzes erlangen.⁶

Das evangelische Verständnis des *ius liturgicum* hat sich erst im 19. Jahrhundert voll ausbilden können. An dessen Anfang stand der preußische Agendenstreit, in dem es weniger um Gestalt und Inhalt der von Friedrich Wilhelm III. selbst erarbeiteten Agenda ging, mit der er den Zusammenschluß der beiden protestantischen Bekenntnisse zum Reformationsjubiläum 1817 zu unterstützen suchte, als vielmehr um die Vorgangsweise des noch im Absolutismus befangenen Monarchen.⁷ Um die Mitte des Jahrhunderts wurde die synodale Verfassung geschaffen, mit der die Agenda modifiziert eingeführt und zugleich das *ius liturgicum* nach reformatorischen Grundsätzen neu geordnet werden konnte. Das Ergebnis ist, daß letzteres nicht von einer Instanz allein, weder von der

⁵ Friedrich SCHLEIERMACHER, Über die Religion. Vierte Rede, hg.v. Rudolf Otto, Göttingen 1967, 131. 151. 156.

⁶ Vgl. Oskar SÖHNGEN, Über das *Jus liturgicum*, in: ZevKR 8 (1961) 2 ff.

⁷ „Dem ev. Landesherren steht das Recht, die liturgischen Formen nach seinem Ermessen zu bestimmen, unbestritten zu“, Kabinettsorder v. 19.2.1822, Erich FOERSTER, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III., II, Tübingen 1907, 60.

Synode, der Kirchenleitung, dem Bischof oder der Pfarrerschaft (dem Geistlichen Ministerium) noch vom Presbyterium/Kirchenvorstand oder dem amtierenden Pfarrer allein in Anspruch genommen, sondern nur im Zusammenwirken aller Ebenen wahrgenommen werden kann.⁸

Das Verfahren nach dem so verstandenen *ius liturgicum* mag an zwei aktuellen Beispielen veranschaulicht werden: 1954 wurde die Lutherische Agende I von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der VELKD verabschiedet. 1958 beschloß die Landessynode der bayerischen Gliedkirche deren Einführung, wobei die einzelnen Gemeinden sich für eine Übergangszeit, wie man meinte, für die Beibehaltung der alten bayerischen Agende von 1854 entscheiden konnten. Aber 1968, nach zehn Jahren, hatte erst ein knappes Drittel der Gemeinden die neue Agende eingeführt, 1975 noch nicht die Hälfte. 1980 suchte die bayerische Landessynode mit mehr Erfolg die Zweigleisigkeit des Nebeneinanders der alten und der neuen Agende durch einen neuerlichen Beschluß zu beenden, wobei ein „Konvergenzmodell“ den Anhängern der alten Agende „Übergänge ermöglichen“ sollte, mit denen die Agende I mitvollziehbar eingeführt werden konnte. Bis zum Ende des Kirchenjahres 1982/83 sollten dann „alle Gemeinden diese Ordnung gebrauchen“.⁹ Und wieder wurde auf jeden Zwang zugunsten von Sachargumenten und Bitten verzichtet. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits die Erarbeitung der nächsten Agende in Auftrag gegeben wurde.

Das zweite Beispiel findet sich in den „Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes“ der VELKD von 1977. Nach ihnen sind „heute allgemeine Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten [...] von den Synoden unter Mitwirkung anderer Stellen (Organe)“ zu treffen. Die Mitwirkung findet ihren Ausdruck darin,

- „a) daß bei der Einführung von Agenden eine möglichst breite Beteiligung der Gemeinden herbeigeführt wird,
- b) daß die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Ordnungen vorläufig zu praktizieren, um Erfahrungen mit ihnen zu machen,
- c) daß die Gemeinden die Freiheit behalten, bei allgemeiner Einführung einer neuen Agende – mindestens befristet – bei ihrer bisherigen Ordnung zu bleiben,
- d) daß den Gemeinden in den Agenden genügend Raum für die Gestaltung ihres Gottesdienstes im einzelnen gelassen wird“.¹⁰

⁸ „Die Befugnis, Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten zu schaffen, [...] steht originär keiner Person, keinem Amt oder Organ in der Kirche allein zu. Sie muß im Konsens wahrgenommen werden“, Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes. Vom 25.10.1977 (VELKD), in: Martin LINDOW (Hg.), *Recht und Verlautbarungen der VELKD*, Hannover 1989, Nr. 235, 2.

⁹ ABL. f. d. ev.-luth. Kirche in Bayern 24 (1980) 175 ff.; vgl. dazu Hanns KERNER, *Die erneuerte Agende im Kontext der Agendenreform in Bayern*. Vortrag auf der Tagung der Luth. Liturgischen Konferenz in Bayern, Neuendettelsau Juli 1991.

¹⁰ Thesen zur Verbindlichkeit (s. Anm. 8)

Mit anderen Worten: Zur Einführung von Agenden gehören eine Erprobungsphase und der Stellungnahmeprozess, an denen alle Ebenen und vor allem alle Gemeinden beteiligt werden und die auf die endgültige Gestalt des der Synode zur Entscheidung vorzulegenden Entwurfs Einfluß nehmen. Und zur Einführung von Agenden gehört der Rezeptionsprozess, in dem die einzelnen Gemeinden, bei größeren Zusammenschlüssen wie die VELKD und EKD auch die einzelnen Gliedkirchen nochmals in aller Freiheit entscheiden: Agenden müssen überzeugen.

(3) Endlich werden uns Kriterien für die Erstellung von Gottesdienstordnungen und den Umgang mit ihnen gegeben. Luther nennt dazu in der Vorrede zu seiner Deutschen Messe von 1526 vier Begriffe, von denen die ersten beiden vom Zentrum reformatorischer Theologie ausgehen: Liturgie ist im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Liebe angesiedelt.

Die *Freiheit* eines Christenmenschen wehrt um des Evangeliums willen jeder Gesetzlichkeit, mit der Ordnungen verpflichtend, verdienstlich oder gar heilsnotwendig gemacht werden könnten. Diese Freiheit stößt aber dort an ihre Grenzen, wo sie zur Willkür verkehrt wird und in Eigensinn oder Schwärmerei umzuschlagen droht.

Die *Liebe* ist deshalb das zweite Kriterium: Es ist „darauf zu sehen, daß die Freiheit der Liebe und des Nächsten Diener ist und sein soll. Wo es denn also geschieht, daß sich die Menschen ärgern oder irre werden über solchem mancherlei Brauch, sind wir wahrlich schuldig, die Freiheit einzuziehen und, so viel es möglich ist, schaffen und lassen, auf daß die Leute sich an uns bessern und nicht ärgern“. Zur Liebe gehört die Rücksichtnahme auf den anderen, besonders den Schwachen. Andererseits kann aber auch gefolgert werden: Weil Ordnung frei ist, können wir uns auch fügen.

Daraus entfaltet sich das dritte Kriterium, die *Einheit*: Wir sollen „danach trachten, daß wir einerlei gesinnt seien und aufs beste es sein kann, gleicher Weise und Gebärden sein, gleichwie alle Christen einerlei Taufe, einerlei Sakrament haben und keinem ein sonderliches von Gott gegeben ist“. ¹¹ Aber dieser Einheitsgedanke ist recht begrenzt gefaßt: „Fein wäre es, wo in einer jeglichen Herrschaft der Gottes Dienst auf einerlei Weise ginge, und die umliegenden Städtlein und Dörfer mit einer Stadt gleich bardeten.“ ¹² Daß größere Bereiche

¹¹ Deutsche Messe 1526, WA 19,72

¹² (barden = sich gebärden, gleiche Ordnung halten), WA 19,73. Vgl. dazu Luthers Sendschreiben „an alle lieben Christen in Liefland“: Es „ist doch das unchristlich, daß man darüber uneinig ist und das arme Volk damit irre macht, und nicht viel mehr achtet die Besserung der Leute, denn unsern eignen Sinn und Gutdünken. So bitte ich nun euch alle, meine lieben Herrn, lasse ein jeglicher seinen Sinn fahren, und kommt freundlich zusammen, und werdet sein eines, wie ihr diese äußerlichen Stücke wollt halten, daß es bei euch in eurem Strich gleich und einerlei sei, und nicht so zerrüttet, anders hie anders da, gehalten werde, und damit das einfältige Volk verwirrt und unlustig macht“, (1525) WA 18,418 f.

wie das ganze Land oder gar der gesamte Sprachraum noch nicht in den Blick kamen, lag einmal an den damaligen Lebensbedingungen, die den Menschen in der Regel an seinen Geburtsort oder dessen Nähe banden, zum anderen wohl auch an dem Fehlen einer funktionierenden überregionalen kirchlichen Organisation, deren Einrichtung ja der nicht beabsichtigten Trennung von der katholischen Kirche Vorschub geleistet hätte.

Das vierte Kriterium ist das der *Ordnung*, von der Luther sagt, daß an ihr „nichts gelegen ist unseres Gewissens halber vor Gott“, daß sie aber „doch dem Nächsten nützlich sein kann“.¹³ Und zum Schluß seiner Schrift faßt er zusammen: „Ordnung ist ein äußerlich Ding, sie sei wie gut sie will, so kann sie in Mißbrauch geraten. Dann aber ist nicht mehr eine Ordnung, sondern eine Unordnung. Darum steht und gilt keine Ordnung von ihr selbst etwas [...], sondern aller Ordnung Leben, Würde, Kraft und Tugend ist der rechte Brauch, sonst gilt und taugt sie gar nichts.“¹⁴ Das Augsburger Bekenntnis nimmt diesen letzten Gedanken vier Jahre später noch einmal auf: „damit es ordentlich in der Kirche zugehe [...], um der Lieb und des Friedens willen“ (CA XXVIII,53.55). Die Nähe zum paulinischen Umgang mit der Ordnung des Gottesdienstes liegt auf der Hand: Alles geschehe ehrbar und *katà táxin* (1 Kor 14,40). Die Ordnung hat kein Eigengewicht. „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung“, sagt Paulus, fährt dann aber fort, „sondern des Friedens“ (1 Kor 14,33). Darum ist dieses vierte Kriterium nicht von gleichem Rang wie die anderen drei.

Als ein weiteres Kriterium könnte heute mit dem Altmeister der lutherischen Gottesdiensttheologie Peter Brunner die „pneumatische Angemessenheit“ genannt werden. Liturgie ist auch Zeichen, das hindeutet auf das stiftende Wort Christi und damit den Zusammenhang zwischen Zeichen und Bezeichnetem zum Ausdruck bringt. „Angemessenheit heißt also Entsprechung in pneumatischer Freiheit, die stets Freiheit in pneumatischer Gebundenheit ist.“¹⁵ Dabei kommt die Tatsache ins Blickfeld, daß schon vor uns Generationen von Christen Gottesdienst gefeiert, gebetet, gelobt und gesungen haben; der Heilige Geist hat in der Geschichte des Gottesdienstes Spuren hinterlassen. Für alle neue Arbeit an der Liturgie sind deshalb sowohl eigene Kreativität wie auch Aufnahme des Erbes der Väter wichtig.

IMPULSE ZU EINER NEUEN LITURGIEREFORM

(1) Die Liturgieforschung hat ergeben, daß die Reformation auf dem Gebiet der Gottesdienstordnung weit konservativer gewesen ist als in ihrem theologischen Ansatz. Das heißt, viele mittelalterliche Engführungen sind damals noch

¹³ WA 19,72.

¹⁴ WA 19,113.

¹⁵ Peter BRUNNER, Zur Lehre vom Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinde, in: Leit. I (1954) 277.

nicht als solche erkannt worden und darum unversehens in die Neugestaltung eingeflossen. Eine dem reformatorischen Durchbruch, dem sich in entscheidenden Punkten auch der Katholizismus des Zweiten Vatikanums geöffnet hat, kongeniale Liturgie hat damals noch nicht entfaltet werden können. Drei Beispiele seien hierfür angeführt:

Die Vorrangstellung der *verba testamenti* gegenüber allem übrigen Beten und Handeln in der Eucharistiefeier ist keineswegs eine reformatorische Neuerung, sondern letzte Zuspitzung einer im 4. Jahrhundert aufkommenden und sich im Mittelalter immer weiter verengenden westlichen Konsekrationstheologie. Diese setzte an die Stelle des für die vornizänische Kirche konstitutiven stiftungsgemäßen Handelns, in dem der Danksagung über den Gaben besondere Bedeutung zukommt, die Rezitation des die Eucharistie der Kirche begründenden Einsetzungsberichts. Daß der römischen Liturgie diese radikale Reduktion erspart geblieben ist, liegt nicht an sachgemäßerer Theologie, sondern ausschließlich an dem Beharrungsvermögen liturgischer Überlieferung. Wir sehen heute den elementaren Zusammenhang zwischen der jüdischen *birkat ha-mazon*, dem Nach-Tischgebet der Seder- bzw. Pesachmahlfeier, und der Danksagung Jesu in seiner Mahlgemeinschaft mit den Jüngern einerseits sowie der das Heilsgeschehen zueignenden Stiftung Jesu und dem Eucharistiegebet der Alten Kirche andererseits. Die Erneuerung der eucharistischen Danksagung wird deshalb zu einem Schwerpunkt jeder künftigen Liturgiereform in den Kirchen der Reformation.¹⁶

Die Reformation hat die Einheit von Wort und Sakrament zwar in ihrem Bekenntnis wiedergewinnen können, deren Umsetzung in die gottesdienstliche Praxis fiel ihr jedoch schwer. Zum einen wirkte die schon im frühen Mittelalter einsetzende Scheu vor der Kommunion nach, die durch die Forderung der Beichte als Vorbereitung auf den Abendmahlsgang belastet blieb. Eine problematische Auslegung der Unwürdigkeit nach 1 Kor 11,27, die über die Mißachtung der Heilstat Christi durch liebloses Verhalten gegenüber anderen Teilnehmern am Herrenmahl hinausgeht, mag ein übriges hinzugetan haben. Zum anderen kam wegen des Nachholbedarfs an elementarem Glaubensunterricht für das im ausgehenden Mittelalter in Unwissenheit belassene Kirchenvolk ein auf Luther selbst zurückgehendes¹⁷ lehrhaftes Element hinzu, das die Form einer Exploration oder eines Katechismusexamens in Verbindung mit der bis zum Ende des 18. Jahrhunderts überall vorgeschriebenen Einzelbeichte am Tag vor

¹⁶ Vgl. Hans-Christoph SCHMIDT-LAUBER, *Die Zukunft des Gottesdienstes. Von der Notwendigkeit lebendiger Liturgie*, Stuttgart 1990, 82 ff. 371 f.

¹⁷ „(Episcopus) petentes non admittat, nisi rationem fidei suæ reddiderint, et interrogati responderint, an intelligant, quid sit cæna domini, quid præstet, quo vsu illa velint potiri“, *Formula missæ et communionis* 1523, WA 12,215; vgl. „Non enim solet porrigi corpus Domini nisi antea exploratis et absolutis“, CA XXV,1.

der Kommunion annimmt, um erst dann der allgemeinen Beichte zu weichen.¹⁸ Um diese Zeit setzten sich auch bestimmte Abendmahlstage (monatlich, vierteljährlich, hohe Feste) durch. Bis dahin war die sonntägliche Meßfeier in allen lutherischen Kirchen selbstverständlich, auch wenn schon zu Luthers Zeiten die Mehrzahl der Gemeinde nach der Predigt den Gottesdienst verließ¹⁹ und sich später immer wieder die Ermahnung findet, bei der Abendmahlsliturgie anwesend zu bleiben, auch wenn nur ein Kommunikant da ist.²⁰ So wurde der Predigtgottesdienst in der nachreformatorischen Entwicklung zum gleichberechtigten (und häufigeren) Hauptgottesdienst, und bald las man diese protestantische Praxis sogar in das Neue Testament hinein. Erst in neuerer Zeit kommt die ekklesiologische Dimension der Eucharistie gegenüber dem individuellen Aspekt wieder in den Blick.

Damit hängt nun auch das dritte Beispiel zusammen, das den evangelischen Gottesdienst über lange Wegstrecken als kopflastig und pädagogisch überfremdet erweist. Wie im Mittelalter die priesterliche Gnadenvermittlung das gottesdienstliche Geschehen dominierte und die Gemeinde zum passiven Empfänger machte, so verwandelt sich in der Aufklärung der Prediger zum Religionslehrer und die Gemeinde zum Predigtpublikum.

(2) Es hat in der Geschichte der Kirche mit wenigen Ausnahmen wohl immer Bemühungen um die Erneuerung der Liturgie gegeben. Die sich wandelnde Sprache, Kunst, Kultur, aber auch Theologie und Vorstellungswelt haben ihren Einfluß genommen auf Inhalt, Gestalt und Ausdrucksformen des Gottesdienstes. Für unser Thema sind die beiden liturgischen Bewegungen des (19. und) 20. Jahrhunderts besonders bedeutsam.

Die sogenannte Ältere Liturgische Bewegung um die Straßburger Professoren Friedrich Spitta (1852–1924) und Julius Smend (1857–1930) mit ihrer „Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“ (1896–1941) ist im neuprotestantischen Liberalismus verwurzelt. Sie greift auf Schleiermachers Verständnis des Kultus als darstellendes und mitteilendes Handeln und der Liturgie als je neu zu gestaltendes Kunstwerk zurück. Dabei tritt der reformatorische Ansatz des Gottesdienstes beim Heilsgeschehen zurück zugunsten einer stärker anthropologischen Schau. Gottesdienst ist religiöses Erlebnis, Fest und Feier, bei dem ästhetische, psychologische und soziokulturelle Grundsätze eine wich-

¹⁸ Noch 1780 werden in Königsberg neue Beichtstühle errichtet, vgl. Paul GRAFF, *Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der ev. Kirche Deutschlands*, II, Göttingen 1939, 282. Zum ganzen ebd. 139 ff., 279 ff., vgl. I (²1937) 372 ff.

¹⁹ „Post concionem maior pars populi abiuit“, zum Wittenberger Gottesdienst an Exaudi 1536, Reisebericht des Wolfgang Musculus (Exaudi 1536), Theodor KOLDE, *Analecta Lutherana*, Gotha 1883, 228.

²⁰ Weil das Abendmahl zur Winkelmesse würde, wenn die ganze übrige Gemeinde vorher die Kirche verließ, Lüneburger KO 1643, GRAFF (s. Anm. 18) I, 179. Zum Ganzen ebd. 177 ff., II 140 f.

tige Rolle spielen. Die Ältere Liturgische Bewegung wendet sich gegen den Vorrang der Predigt und die Verschulung des Gottesdienstes. Es geht ihr um „festliche Vergegenwärtigung des Heils“, „Befriedigung der Gegenwartsbedürfnisse“ und den „Ausdruck modern-christlicher Erfahrung“, wobei an die Stelle der Orientierung am Kirchenjahr („ein merkwürdiges Zufallsgebilde [...] Mit dem, was sich überlebt hat, sollten wir brechen“) die thematische Durchformung der Liturgie tritt.²¹ „Der Gottesdienst ist für das Leben da“, deshalb sind „alle noch bestehenden Verbindungen zwischen Volkssitte und Kirche auf das sorgfältigste zu pflegen.“ Die altpreußische Agendenreform wird als „Konservierung und Restaurierung des Alten“ und damit als „prinzipieller Mißgriff“ bezeichnet²², und an die Stelle verordneter Agenden treten weitverbreitete „Kirchenbücher“ mit durchgehender Thematisierung, moderner Gestalt wie häufigem Wechsel der Gebete und der Suche nach Wiedergewinnung mystischer Elemente. Das Evangelische Kirchenbuch von Karl Arper/Alfred Zillesen hat von 1910 bis 1936 sechs Auflagen erlebt und wird noch heute an einigen Orten gebraucht.

Die Jüngere Liturgische Bewegung verdankt ihre Entstehung vielschichtigen Bestrebungen nach dem Ersten Weltkrieg. Der Marburger Dogmatiker Rudolf Otto (1869–1937) suchte die Anbetung des Heiligen – mit dem Begriff des Numinosen umschrieben und als *mysterium tremendum et fascinosum* dem Menschen zugänglich gemacht – für die stark rational bestimmte protestantische Liturgietradition zurückzugewinnen und regte mit den „Liturgischen Blättern“ (1926–1934) und den „Chorgebeten“ (1925) eine neue Hinwendung zur Liturgie an. Diese besonders von jugendbewegten Kreisen aufgenommenen Impulse bringen das Neue noch nicht eigentlich, sie markieren eher den Übergang von der Älteren zur Jüngeren Liturgischen Bewegung. Die 1918 gegründete Hochkirchliche Vereinigung des Augsburgischen Bekenntnisses rückte – vor allem unter dem Marburger Religionswissenschaftler Friedrich Heiler (1892–1967) – die ökumenische Dimension der Kirche, des Amtes und des Gottesdienstes ins Blickfeld und erschloß vorreformatorische Liturgietraditionen für ihre mit reichem Zeremoniale gefeierte Messe, ohne jedoch über einen begrenzten Bereich hinaus auf die Gemeindepraxis einzuwirken. Dagegen hat die nach ihrer ersten Tagungsstätte (1923–1927) benannte Berneuchener Bewegung mit der 1931 gestifteten Evangelischen Michaelsbruderschaft erhebliche Breitenwirkung erzielen können durch Ordnungen des Tagzeitengebets, der Kirchenjahreslesung mit Wochensprüchen und Wochenliedern, der Beichte und vor allem der Eucharistiefeier. Viele Gebete Karl Bernhard Ritters (1890–1968) sind heute kirchliches Allgemeingut. Die hier gefundene Verbindung zur altkirchlich-abendländischen wie zur ostkirchlichen Überlieferung (trinitarische Theologie, Eucharistiegebet, Opferverständnis) hat auf die neueren Liturgiereformen Einfluß ge-

²¹ Julius SMEND, *Der evangelische Gottesdienst*, Göttingen 1904, 39^f. 21. 30. 136.

²² Friedrich SPITTA, *Zur Reform des evangelischen Kultus*, Göttingen 1891, 24 f. 27. 77 f.

nommen. Seit 1933 sucht die Alpirsbacher Kirchliche Arbeit reformatorische Worttheologie, wie sie in der Dialektischen Theologie neu zur Geltung kam, mit der Gregorianik zu verbinden, da letztere „dem Wort seine Freiheit läßt, anstatt es in einer bestimmten Richtung interpretieren zu wollen“.²³ Zur Jüngerer Liturgischen Bewegung gehört auch die aus dem kirchlichen Flügel des Wandervogels entstandene Singbewegung, die den reformatorischen Choral wiederentdeckte, gemeindliche Singarbeit anregte und sich der neuen Kirchenmusik öffnete.

Schließlich hat die theologische Neuorientierung seit den zwanziger Jahren entscheidend dazu beigetragen, Theologie und Praxis wieder enger miteinander zu verbinden und der evangelischen Liturgiewissenschaft ein neues Profil zu geben. Einerseits war es die Dialektische Theologie, die sich zwar zunächst auf Inhalt und Vollmacht der Verkündigung in Frontstellung gegen neuprotestantischen Modernismus wie „katholischen Sakramentalismus“ konzentrierte, dann aber im Kirchenkampf Gottesdiensttheologie und Liturgie thematisierte.²⁴ Andererseits beflügelte die Lutherrenaissance die Bemühungen um den Gottesdienst in Theologie und Liturgie²⁵, die in der bis heute noch nicht wieder eingeholten Gottesdienstlehre Peter Brunners zu ihrer systematischen Grundlegung gelangten.²⁶

(3) Nach dem Zweiten Weltkrieg konnten sich die erwähnten Bestrebungen dann rasch zu einer ersten Gesangbuch- und Liturgiereform verdichten, die durch die Notwendigkeit des kirchlichen Wiederaufbaus und der Eingliederung von zwölf Millionen überwiegend evangelischen Vertriebenen aus sehr verschiedenen Gottesdiensttraditionen begünstigt wurde. Der deutschsprachige Protestantismus erhielt im Evangelischen Kirchengesangbuch (EKG) erstmals ein im Stammteil gemeinsames Gesangbuch (1950), das die einzelnen Landeskirchen durch eigene Regionalteile ergänzten.

Als noch bedeutsamer erwies sich die 1954 für die lutherischen Kirchen der VELKD und 1959 in etwas modifizierter Form für die unierten Kirchen der EKU beschlossene Agenda I für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Die 1941 begründete Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands hatte unter Christhard Mahrenholz (1900–1980) als unabhängige, bald auch nicht-lutherische Fachleute einbeziehende Arbeitsgemeinschaft die Vorarbeiten bis

²³ Eberhard WEISMANN, Alpirsbach, in: TRE, 2, 297, 17 f.

²⁴ „Es wird vielleicht eine von den dem Protestantismus gestellten Entscheidungsfragen der nächsten Zukunft bilden, ob es gelingt, den evangelischen Gottesdienst seiner von Luther wie Calvin intendierten Ganzheit entgegenzuführen, d. h. jene unsinnige Trennung von Predigt und Sakrament aufzuheben und ihre natürliche Zusammenordnung wiederherzustellen“, Karl BARTH, Kirchliche Dogmatik, I/2, Zürich 1938, 853; vgl. DERS., Gotteserkenntnis und Gottesdienst nach reformiertem Verständnis, Zollikon 1938, 199.

²⁵ Vgl. Otto DIETZ, Luther-Agenda, Kassel 1928, und später Vilmos VAJTA, Die Theologie des Gottesdienstes bei Luther, Göttingen 1952.

²⁶ S. o. zu Anm. 15.

zur entscheidungsreifen Vorlage für die Synoden geleistet. Damit erhielt der weitaus größte Teil des deutschsprachigen Protestantismus zum ersten Mal eine gemeinsame Agenda, die an die abendländische Meßtradition anschließt (in der EKU-Agenda I wegen der konfessionellen Verschiedenheit der Gemeinden nur in der ersten Form) und den Predigtgottesdienst als Ausgliederung eines zentralen Elementes aus dem Ganzen, somit als Nebengottesdienst versteht. Das Eucharistiegebet findet, wenn auch noch zurückhaltend, wieder Eingang in die evangelische Abendmahlsliturgie, das reiche altkirchliche und reformatorische Erbe wird erschlossen und mit neuen Texten verbunden.²⁷ Die Lutherische Agenda umfaßt noch drei weitere Bände zu Gebetsgottesdiensten, Amtshandlungen und Ordination/Einführung/Einweihung (1951–1962²⁸), die EKU-Agenda II die kirchlichen Handlungen und Ordination/Einführung. In den übrigen Kirchen vollzogen sich ähnliche Liturgiereformen.²⁹ Die Synode der österreichischen Evangelischen Kirche A.B. hat 1949 lediglich die Gottesdienstordnung ohne Proprium festgelegt.

Während sich die Einheit von Wort und Sakrament in der gottesdienstlichen Praxis immer stärker verwirklichte und die Kommunionen bei allgemein rückläufigem Gottesdienstbesuch stetig stiegen³⁰, äußerte sich bereits im folgenden Jahrzehnt ein deutliches Unbehagen an Form, Sprache und vermeintlicher Unbeweglichkeit der eben eingeführten Ordnungen und an kirchenamtlichen Agenden überhaupt. Es begann eine Phase des Experimentierens, die sich in alternativen Angeboten oder kontrapunktischen Gegenmodellen (z. B. „Gottesdienst anders“ oder das auf Politisierung des Gewissens und Aktion abzielende „Politische Nachtgebet“), in Variationen und Ergänzungen des Herkömmlichen (in Dialog-, Themen-, Kommentar-, Meditationsgottesdiensten, im Familiengottesdienst, in Gottesdiensten für bestimmte Gruppen und Situationen) und in einer Fülle von Gebetsliteratur und Gottesdienstmaterialien äußerte. Spontaneität, Improvisation und Kreativität brachten die Sehnsucht nach *dem* neuen Gottesdienst zum Ausdruck, den *die* neuen Gottesdienste jedoch noch nicht zu erfüllen imstande waren. Diese Phase ist inzwischen weitgehend abgeklungen. Geblieben ist aber das Miteinander von Gottesdiensten herkömmlicher Gestalt und neuen Formen, wobei letztere schon wegen des personellen wie zeitlichen Aufwands die Ausnahme bleiben werden, aber auch besonderen Gewinn bringen, vor allem für die verantwortlichen Arbeitsgruppen in den Gemeinden.³¹

²⁷ EKU-Agenda I: Postsanctus, Anamnese und Epiklese vor den verba testamenti und dem Vaterunser; Luth. Agenda I [nur Form B]: Postsanctus, Epiklese, verba testamenti, Anamnese, eschatologische Bitte und Schlußdoxologie, Vaterunser.

²⁸ Neubearbeitungen: Band IV Ordination usw. 1987, Band III Amtshandlungen in Teilausgaben: Taufe 1988, Trauung 1988, Begräbnis [Entwurf] 1985.

²⁹ Vgl. Alfred NIEBERGALL, Agenda, in: TRE, 2, 69 ff.

³⁰ In den westdeutschen Landeskirchen ging die Praxis der Trennung von Predigtgottesdienst und Abendmahlsfeier zwischen 1963 und 1987 von 62% auf 12% zurück, die Zahl der Kommunikanten stieg von 25% auf 38%, vgl. SCHMIDT-LAUBER, (s. Anm. 16) 61.

³¹ Vgl. SCHMIDT-LAUBER, (s. Anm. 16) 139 ff.

In der Zwischenzeit ist aber auch die für die Erstellung des Agendenwerkes der fünfziger und sechziger Jahre verantwortliche Lutherische Liturgische Konferenz nicht untätig geblieben, denn die Erkenntnis, daß Agenden ihre Zeit haben, blieb nicht unausgesprochen. Christhard Mahrenholz grenzte bei der Vorlage seiner „Grundsätze für die Weiterarbeit an der Agende“ auf der Kieler Generalsynode der VELKD 1965 die Lebensdauer einer Agende auf „eine Spanne von 3 bis 6 Jahrzehnten“ ein.³² Alfred Niebergall äußerte sich zehn Jahre später vor der Landessynode Kurhessen-Waldecks über die sieben Jahre zuvor herausgegebene Agende noch pessimistischer, sie könne „infolge des ungewöhnlich raschen Wandels in Sprache, Stil und theologischer Auffassung [. . .] nur als eine vorläufige, unzureichende, also provisorische Arbeit, ja als ein veraltetes Buch angesehen werden“, und folgerte: „Agenden können unter den gegenwärtigen Umständen weder für Jahrzehnte noch gar für längere Dauer herausgegeben werden.“³³ Die Weiterarbeit an der Agende beginnt deshalb faktisch bereits mit deren Einführung.

Unter dem Eindruck der massiven Agendenkritik entstand 1974 das sogenannte „Strukturpapier“ der Lutherischen Liturgischen Konferenz³⁴, das zunächst Verständnis- und Erschließungshilfen zum flexibleren Gebrauch der vorhandenen Agenden bieten, dann aber auch eine Agendenrevision vorbereiten sollte. Darin wird die zweipolige Konzeption „Grundstruktur und Ausformungsvarianten“ vorgelegt. Alle mit der Mahlfeier verbundenen Liturgien lassen eine gemeinsame Grundstruktur erkennen mit den Elementen: Eröffnung – Anrufung – Verkündigung und Bekenntnis – Abendmahl – Sendung. Die Ausformungsvarianten dagegen sind vielfältige, wenn auch nicht beliebige Konkrektionen, die zwischen Tradition und Innovation vermitteln. „Die Ausformungsvarianten erweisen die Schmiegsamkeit der Liturgie, während die feste Grundstruktur Ursprungsbindung, Kontinuität und Identität des christlichen Gottesdienstes bewußt macht.“ Mit diesem Konzept wird „auf eine verbindliche und wiederholbare Gestalt gedrungen, die das Evangelium vor der Entleerung bewahrt, der Gemeinde die Möglichkeit bietet, sich im Gottesdienst heimisch zu fühlen, und die sie vor der Willkür des Liturgen oder einer Gruppe schützt“.³⁵ Der Begriff Struktur blieb in diesem Zusammenhang nicht ohne Kri-

³² Vgl. Gebete, (Reihe gottesdienst 8/9) Hamburg 1979, 1.

³³ Vgl. Agende I. Ergänzungen, LKA Kurhessen-Waldeck, Kassel 1983, 7.

³⁴ Versammelte Gemeinde. Struktur und Elemente des Gottesdienstes. Zur Reform des Gottesdienstes und der Agende, Hamburg o. J. (1974).

³⁵ Ebd. 5 f.; auch Herwarth von Schade/Frieder Schulz, Gottesdienst als Gestaltungsaufgabe, (Reihe gottesdienst 10) Hamburg 1979, 9 f.

tik.³⁶ Doch konnte Frieder Schulz, der geistige Urheber des Strukturpapiers, auf die durch die vergleichende Liturgiewissenschaft herausgearbeitete gemeinsame Grundstruktur der verschiedenen Liturgiefamilien verweisen und die Verwendung des Begriffs begründen.³⁷ Bei aller verbleibenden Problematik ermöglichte dieses Modell ein neues Agendenkonzept und mit ihm die zweite Agendenrevision nach 1945, die sich seit 1979 in einer Reihe von Veröffentlichungen ankündigte³⁸, in denen der Sprachwandel, aber auch neue inhaltliche Akzente und stärkere Wahlmöglichkeit Berücksichtigung finden.

Die Erneuerte Agenda verdankt ihre Entstehung drei unübersehbaren Herausforderungen: Das an Formen, Sprachwandel und zum Teil wohl auch Inhalten der Texte festzumachende Unbehagen an der Agenda I fordert heraus zur Arbeit an Grundmustern und Texten. Die zweifellos in zunehmender Säkularisierung begründete Krise des Gottesdienstes und seiner Liturgie fordert heraus zu neuer Grundlagenforschung, bei der die Begegnung zwischen Theologie und Humanwissenschaften eine wichtige Rolle spielt. Die Innovationen aus der Bewegung der Neuen Gottesdienste fordern heraus zum Wahrnehmen von Kommunikation, Kreativität, Spontaneität und Variabilität.

Dazu kam ein ganz praktischer Anlaß, daß nämlich Ende der siebziger Jahre die Agenden I sowohl der VELKD als auch der EKU vergriffen waren und man angesichts der veränderten Situation auf deren Neuauflage verzichtete.³⁹ Statt dessen wurde 1980 die eingangs erwähnte Ost/West-Arbeitsgruppe Erneuerte Agenda eingesetzt, die unter Aufnahme des Strukturpapiers zunächst ein die unterschiedlichen Gottesdiensttraditionen verbindendes Konzept (1981) und Entwürfe zu den Ordnungen (1983) vorlegte, um sich dann mit dem Proprium, vor allem den Kollektengebeten, und den übrigen Texten zu befassen. Auf einer Arbeitstagung im September 1986 in Bad Saarow/Mark Brandenburg wurden den Vertretern der Landeskirchen Grundformen und Liturgien sowie ausgewählte Proprien vorgestellt. Kurz vor dem Erscheinen des von der VELKD und der EKU gemeinsam herausgegebenen Vorentwurfs der Erneuerter Agenda fand dann im April 1990 in Bad Bukow/Märkische Schweiz eine weitere Informationstagung für Multiplikatoren aus den Landeskirchen statt, die den Stellungnahmeprozess vorbereiten sollte.

³⁶ „Zu abstrakt, um [...] liturgische Phänomene erfassen zu können“, Karl Heinrich BIERITZ, Struktur. Überlegungen zu den Implikationen eines Begriffs im Blick auf künftige Funktionen liturgischer Bücher, J LH 23 (1979) 37; „bedenkliche Unschärfe der verwendeten Kategorien“, Peter CORNEHL, Aufgaben und Eigenart einer Theorie des Gottesdienstes, (Pastoraltheol. Informationen 1981/1) 25; „syntaktisch-formal“ und nicht geeignet, theologische Deformationen auszuschließen, Klaus-Peter JÖRNS, Problemlösung oder Erlösung, DtPfrBl 81 (1981) 352.

³⁷ Frieder SCHULZ, Die Struktur der Liturgie. Konstanten und Varianten, J LH 26 (1982) 78 ff., bes. 83 ff.; vgl. Joachim STALMANN, Gottesdienst als Gestaltungsaufgabe, PTh 77 (1988) 169 f.

³⁸ Vgl. vor allem die revidierten Gebetstexte zu Agenda I von 1979, oben Anm. 32.

³⁹ Die EKU hat dann doch 1981 noch eine dritte Auflage herausgebracht, um die Zeit bis zum Erscheinen der Erneuerter Agenda zu überbrücken.

DIE ERNEUERTE AGENDE ALS ARBEITSBUCH ZUM GOTTESDIENST

Der Vorentwurf zur Erneuernten Agenda unterscheidet sich von herkömmlichen Agenden dadurch, daß die in diesem Buch dargebotenen Ordnungen wie auch die Texte nicht mehr einfach abzulesen sind, sondern Auswahl und Entscheidungen, also Mitarbeit verlangen sowie eigene Entfaltung anregen. Der Umgang mit einem solchen Buch wird deshalb manchem Leser ungewohnte Arbeit abfordern und, vor allem am Anfang, Probleme bringen. Daß damit ein Expertenbuch geschaffen worden sei, das nur den Fachleuten nützlich ist, dem normalen Gemeindepfarrer und erst recht dem Gottesdienstteam am Ort aber verschlossen bleibe, braucht kaum befürchtet zu werden.⁴⁰ Zum einen ist die Suche nach überzeugenderen Formen und vor allem nach neuen Texten – man bedenke nur die nicht abreißende Flut immer neuer Publikationen gottesdienstlicher Vorschläge und Gebete – so verbreitet, daß die Erneuerte Agenda zumindest auf Neugier und damit Beachtung stoßen wird, wobei das Interesse zuerst nur den Ordnungen oder den Texten allein gelten mag. Zum anderen beweisen die Erfahrungen der gottesdienstlichen Arbeitsstätten, daß eine sachkundige Einführung in das Konzept der Erneuernten Agenda und in den Umgang mit ihr die anfänglichen Schwierigkeiten mit einem Arbeitsbuch statt einer Leseagenda rasch überwinden läßt. Zum dritten liegt zwischen dem Vorentwurf und dem endgültigen Entwurf der Stellungnahmeprozess, von dem ja entscheidende Verbesserungen erwartet werden können, die den Rezeptionsprozess erleichtern.

(1) Das *Konzept der Erneuernten Agenda* ist wesentlich von dem Problem bestimmt, wie eine wirklich gemeinsame Agenda aller deutschsprachigen evangelischen Kirchen aussehen muß, die die beiden Hauptströme liturgischer Gottesdienstordnung miteinander verbindet, in denen entweder an die abendländische Meßtradition (so bei den Lutheranern) oder an den spätmittelalterlichen Prädikantengottesdienst (so im oberdeutschen Raum, bald auch in Württemberg, und bei den Reformierten) angeknüpft worden ist. Auch die Erneuerte Agenda vermag die historische Differenz nicht anders zu lösen, als es die Agenda der EKKK getan hat, indem sie nämlich zwei „Grundformen“ – EKKK: die Erste und die Andere Form – nebeneinanderstellt, wobei es vermutlich den einzelnen Kirchen überlassen bleiben wird, für ihren Bereich beide Grundformen oder nur eine in Geltung zu setzen. Die Vergleichbarkeit der beiden Tradi-

⁴⁰ Dietrich STOLLBERG empfindet „das vorgelegte Werk in vieler Hinsicht als einen Durchbruch, vor allem auch im Sinne der ökumenischen Bewegung und entsprechender liturgischer Konvergenzen“, hält aber andererseits „das vorgelegte Werk für viel zu kompliziert, um in der Praxis positiv rezipiert und mit seinen Möglichkeiten wirklich sinnvoll genutzt werden zu können. Die permanenten Querverweisungen und überaus zahlreichen Alternativ- und Variationsmöglichkeiten machen den Gebrauch des Buches zu einem Forschungsunternehmen“, Stellungnahme an die VELKD vom 20.12.1990, 1 f.

tionen wurde aber erst dadurch ermöglicht, daß in der (oberdeutschen) Grundform II der Predigtgottesdienst grundsätzlich um das Abendmahl erweitert wird.⁴¹

Man sollte sich die theologische Bedeutung dieser Entscheidung vergegenwärtigen: Der Prädikantengottesdienst entstand durch Auswanderung der seit karolingischen Zeiten betonten Predigt mit der sie umrahmenden deutschen Kanzelliturgie, die sich immer stärker ausweitete, aus der lateinischen Messe des Hochmittelalters. Dies mußte zwangsläufig zur unterschiedlichen Wertung von Wort und Sakrament führen, durch die zunächst die Verkündigung Gefahr lief, aus der Messe als dem zentralen Gemeindegottesdienst auszuwandern – und in der nachreformatorischen Entwicklung umgekehrt das Sakrament aus dem Hauptgottesdienst. Damit daß die Erneuerte Agenda nun in beiden Grundordnungen der Einheit von Wort und Sakrament im Hauptgottesdienst wieder Rechnung trägt, geschieht eine Heimholung des einen zum anderen, wobei der liturgiegeschichtliche Ursprung der Ordnung sekundär wird. Auch wenn nicht jeder sonntägliche Hauptgottesdienst das Abendmahl einschließt, wird die Bedeutung dieser Grundentscheidung nicht relativiert.

Zum Agendenkonzept gehören fünf im Vorwort benannte Zielvorstellungen⁴²: Zunächst geht es um die *Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde*. Gottesdienst ist *actio ecclesiae*, Handeln des ganzen Gottesvolkes und nicht nur des Klerus an seiner Statt und für es. Das ist schon immer reformatorisches Bekenntnis gewesen, abgeleitet aus dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen, auch wenn die Praxis der Pastorenkirche und die pädagogische Überfremdung des evangelischen Gottesdienstes dies nicht überall erkennen ließ und läßt. Das ist zugleich Konzilsaussage des Zweiten Vatikanums, das vom Wesen der Kirche her die *plena, conscia atque actiosa participatio* aller Gläubigen fordert (SC 14). Die Erneuerte Agenda sucht den lebendigen Wechsel möglichst vieler Dienste der Gemeindeglieder zu fördern und betont deshalb z. B. die Bedeutung der Akklamationen, der Wechselgebete und anderer dialogischer Teile der Liturgie. Die jedem Propriumsteil vorangestellten liturgiedidaktischen Hinweise zeigen Möglichkeiten für dieses Zusammenwirken möglichst vieler immer wieder auf.

Sodann wird die aus dem Strukturpapier stammende zweipolige Konzeption *erkennbare, stabile Grundstruktur mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten* genannt. Mit dieser ist ein Raster gewonnen, der einerseits den wachsenden Pluralismus und die fortschreitende Loslösung der liturgischen Praxis von den eingeführten Agenden auffangen könnte, indem er das berechnete Anliegen einer zeit- und situationsgemäßen Konkretion aufnimmt. Andererseits wird man damit am ehesten der neuen Lage der evangelischen Kirchen gerecht, in der die

⁴¹ Zwar setzt die Überschrift der Grundform II das Abendmahl noch in Klammern: „Predigtgottesdienst (mit Abendmahl)“, jedoch taucht diese Einschränkung im Text selbst nicht mehr auf, EA 43. 46.

⁴² EA 10.

gemeinsamen Probleme mit dem Gottesdienst eine noch größere Gemeinsamkeit in der Bereitstellung von rezipierbaren Gottesdienstordnungen nahelegen, als sie durch die Verwurzelung der Nachkriegsagenden in der Liturgischen Bewegung und in der Arbeit der Lutherischen Liturgischen Konferenz bereits besteht.⁴³

Drittens will die *Gleichberechtigung von bewährten traditionellen und neuen Texten* nicht etwa die Akzeptabilität der Erneuerter Agenda erhöhen (jeder findet etwas nach seiner Gewohnheit und seinem Geschmack). Sie entspricht einerseits der im Verlauf der Arbeit an den Texten festgestellten Tatsache, daß gute zeitgenössische Texte seltener sind, als man vermuten möchte, und dann auch nicht immer für eine längere Zeitspanne agendenfähig zu bleiben versprechen, und andererseits der immer wieder bestätigten Einsicht in die „Ausstrahlungskraft viele(r) Texte der Tradition im Gegenüber zu neuen Texten. [...] Sie vermitteln z. T. geistliche Erfahrungen und Weisheit, für die wir heute noch keine Sprache gefunden haben“. Es mag ein Nachteil sein, daß die Erneuerte Agenda dadurch sehr umfangreich geworden ist. Man mag auch beklagen, daß sich die Arbeitsgruppe nicht für stärkere Reduktion entscheiden konnte, das Meßbuch Pauls VI. (1970/75), das amerikanische Lutheran Book of Worship (1978) und das anglikanische Alternative Service Book (1980) kommen in der Regel mit einem Propriumstext aus und beschränken sich in den austauschbaren Ordinariusstücken. Es scheint aber der besonderen Situation des deutschen Protestantismus zu entsprechen, daß auf die kreative Vielfalt der experimentellen Liturgie jetzt mit einer möglichst großen Vielfalt der Formen, Sprache und auch Inhalte geantwortet werden muß.

Mit der vierten Zielvorstellung *Erweiterung der reformatorischen Basis durch ökumenische Spiritualität* wird die wachsende ökumenische Konvergenz im Gottesdienstverständnis nun auch in der liturgischen Gestalt unübersehbar. Ging es im Abendland durch Jahrhunderte um den Siegeszug einer Liturgietradition über alle anderen, so erschließen sich die Kirchen jetzt die geistlichen Erfahrungen anderer Liturgietraditionen. Der nachkonziliare Katholizismus machte den Anfang, indem er sich in reichem Maße reformatorische Spiritualität, vor allem im Liedgut, zu eigen machte, auf das altkirchliche Eucharistiegebet Hippolyts zurückgriff, ein weiteres Hochgebet östlicher Spiritualität nachzuformen suchte und die aus der alexandrinischen Basiliusanaphora stammende – 1844 von Wilhelm Löhe erstmals in eine westliche Liturgie übertragene⁴⁴ – Akklamation nach den Einsetzungsworten übernahm. Die ökumenische Ausrichtung der Erneuerter Agenda ist weniger historisch als vielmehr zeitgenössisch orientiert. Viele Gebete aus römischen, skandinavischen, amerikanischen und anglikanischen Liturgien, auch aus der sogenannten „Lima-Litur-

⁴³ Vgl. dazu Frieder SCHULZ, Zukunftsperspektiven der Gottesdienstpraxis. Folgerungen aus dem gewandelten Gottesdienstverhältnis der Gegenwart, in: PTh 71 (1982) 32 ff.

⁴⁴ Agenda für christliche Gemeinden des lutherischen Bekenntnisses. Gesammelte Werke, 7/1, Neuendettelsau 1953, 83.

gie⁴⁵, bezeugen dies. Und so heißt es im Vorwort: „Eine Agenda auf reformatorischer Basis kann heute am Reichtum ökumenischer Spiritualität nicht vorbeigehen. Sie würde ärmer, wenn sie nicht wahrnähme, welche geistlichen Kräfte hier Neues in Bewegung zu setzen vermögen. Um den Aufgaben und Problemen christlicher und kirchlicher Existenz heute und in Zukunft gewachsen zu sein, brauchen die Gemeinden eine neue Spiritualität, neue Formen und Erfahrungen von Frömmigkeit.“

Endlich ist die *nicht ausgrenzende Sprache (inclusive language)* eine wichtige Forderung an jede neue Agenda. Ist die neutestamentliche *philadelphía* heute noch mit „brüderlicher Liebe“ zu vermitteln, kann man (schon) „geschwisterlich“ sagen? Muß immer von Gott als dem „Herrn“ geredet werden, sind überhaupt Begriffe wie „Herrlichkeit“ und „herrschen“ ohne Nebentöne verstehbar? Wie kann man Verletzungen ausschließen, die durch sicher nicht beabsichtigte, aber dennoch gedankenlose Ausgrenzung von Frauen (der Mehrzahl unserer Gottesdienstbesucher und aktiven Gemeindeglieder), jungen Menschen, Randgruppen und Minderheiten entstehen? Das Problem weitet sich heute aus auf Ausländer und das Verantwortungsdefizit im Nord/Süd- und Reich/Arm-Gefälle. Die auftraggebenden Kirchenleitungen haben sich bei der Drucklegung der Ordinarien (Grundformen I und II) konsequent für das Nebeneinander der männlichen und der weiblichen Bezeichnung entschieden: Liturg/Liturgin, Prediger/Predigerin, Lektor/Lektorin, Vorbeter/Vorbeterin, Kantor/Kantorin, Helfer/Helferin. In den Liturgien wird dann später die Nennung der Ämter vermieden, nur bei der Kommunion ist Kommunikant/Kommunikantin zu lesen. Dies ist sicher noch keine befriedigende Lösung. Sie mag für Rubriken angehen, das gesprochene Wort würde aber in seinem natürlichen Sprachfluß erheblich beeinträchtigt. Das Nebeneinander könnte sich letztlich sogar kontraproduktiv auswirken, weil es gerade nicht in die erstrebte Gemeinsamkeit hinein Holt, was zuvor ausgeschlossen war, sondern permanent den geschlechtlichen Unterschied neu ins Bewußtsein ruft und somit Rivalität fördert. Eine radikale Feminisierung, bei der die weibliche Form die Regel wird⁴⁶, wäre noch untauglicher. Unser Sprachempfinden ist so sensibel geworden, daß die für die gegenwärtige Entwicklungsphase angemessene Entscheidung nicht leicht zu finden ist und darum auch die Agendensprache nicht endgültig fixiert werden kann. Aber neu erkannten Ausgrenzungen kann und muß begegnet werden.

(2) Schon ein flüchtiger Blick auf die *Gottesdienstordnungen* (Ordinarien), die den ersten Teil der Erneuerten Agenda bilden, zeigt den Charakter einer „Arbeitsagenda“ im Unterschied zu den bisherigen Agenden, deren Ordinarien

⁴⁵ Vgl. SCHMIDT-LAUBER (s. Anm. 16) 258 ff.

⁴⁶ Vgl. Luise PUSCH, Alle Menschen werden Schwestern. Vortrag auf der Plenartagung der LLK, Fulda 27./28.2.1989 (ungedruckt). Zum Ganzen vgl. Gustav ROTH, Die Sprache ist kein Mann, Madame!, in: PTh 79 (1990) 41 ff.

sofort altarfähig waren und die nur wenige Alternativen und selten Blockvarianten⁴⁷ bieten. Den „Ableseliturgen“ wird die Erneuerte Agende zunächst verwirren, den „Bearbeitungsliturgen“ erfreuen und den „kreativen Liturgen“ zumindest anregen.⁴⁸

Beide *Grundformen* I Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl (altkirchlich/lutherischer Meßtypus) und II Predigtgottesdienst [mit Abendmahl] (um letzteres erweiterter spätmittelalterlich/oberdeutscher Pronaus/Prädikantengottesdienst-Typus) sind nach dem Vorbild der „Elemente“ des Strukturpapiers blockartig in jeweils vier Abschnitte gegliedert⁴⁹: A Eröffnung und Anrufung, B Verkündigung und Bekenntnis, C Abendmahl und D Sendung. Sie werden hier in einer ausführlichen zweispaltigen Verlaufsbeschreibung dargestellt. Links findet man Abfolge und Ausdruck der feststehenden Ordinarius-Texte, bei den nach dem Kirchenjahr wechselnden Ordinariustücken exemplarische Texte. Die rechte Spalte beschreibt in Form der herkömmlichen Rubriken den Verlauf des Gottesdienstes und gibt Hinweise auf unterschiedliche Ausführungsmöglichkeiten, also Erweiterung, Kürzung, Umstellung an einen anderen Ort in der Liturgie und freie Gestaltung. Hier wird auch schon auf die (Block-)Varianten und – im Abendmahlsteil C – auf das Einfügen der (Teil-)Varianten verwiesen.

In der Grundordnung I sind folgende Umstellungen und Veränderungen bemerkenswert:

- Der Gruß rückt von der Verbindung mit dem Kollektengebet, mit dem einmal der Gottesdienst begann, an den Anfang, er gehört zur Eröffnung.
- Der Lesungsteil ist um die alttestamentliche Lektion erweitert.
- Das Glaubensbekenntnis folgt in der Regel der Predigt.
- Die Ankündigungen können an verschiedenen Stellen gehalten und auch aufgeteilt werden.
- Gabenbereitung und Dankopfer zu Beginn des Abendmahls können entfallen.
- Das Vaterunser folgt im Abendmahlsteil in der Regel den *verba testamenti* – wie in der Ökumene und auch schon in der EKU-Agende.

Auch die Grundform II weist Möglichkeiten zur Entfaltung oder auch Straffung auf. Die oberdeutsche/reformierte Liturgietradition war schon immer offen für freiere Gestaltung.

Es folgen die *Liturgien* I und II als „Ausformungsbeispiele der Grundformen“. Erst sie entsprechen den bisherigen Ordinarien und sind im Unterschied zu den der Vorbereitung dienenden Grundformen altarfähig. Dies aber mit einer sehr wichtigen Einschränkung: Diese Liturgien sind Beispiele, denen weitere folgen können und sollen. Die konkrete Liturgie kann nur im Blick auf die Ge-

⁴⁷ Vgl. die doppelten Spalten und Auswahltexte in beiden Agenden I, ferner die Formen A und B des Abendmahlsteiles der Lutherischen Agende I.

⁴⁸ Vgl. SCHULZ (s. Anm. 43) 34.

⁴⁹ Dort allerdings fünf Elemente, die beiden ersten sind in der Erneuerten Agende zusammengezogen.

meinde und ihre besondere Situation erarbeitet werden. Dabei wird die Grundform I zweimal ausgedruckt:

- ohne Noten (für Gemeinden, in denen der Altargesang ungebräuchlich ist) und dann
- mit Noten für die liturgischen Gesänge, wobei es nach den Abschnitten A und B zwei Versionen für die Abendmahls- und Sendungsteile C und D gibt:

C Abendmahl – Erste Form mit Eucharistiegebet und

C Abendmahl – Zweite Form in der norddeutschen Beschränkung auf Präfation/Sanctus, Vaterunser, verba testamenti (fakultativ mit Akklamation!), Agnus und Austeilung.

Zu den Liturgien gehören zehn „Varianten zur wechselnden Gestaltung der Teile A–D der Grundformen“. Sie tauschen jeweils einen Abschnitt insgesamt aus.

Vier betreffen den ersten Teil A *Eröffnung und Anrufung* und setzen folgende Schwerpunkte: A1 nimmt die altpreußische Verknüpfung von Bußgebet/Kyrie/Gnadenzusage/Gloria auf, A2 entfaltet das Kyrie zur Litanei oder zu Christusanrufungen, A3 betont den Eingangpsalm und A4 den Lobpreis mit Gloria in excelsis, Tedeum oder einem anderen Lobgesang.

Für den Teil B *Verkündigung und Bekenntnis* werden zwei Varianten angeboten: B1 verschränkt die drei Lesungen mit einer dreigeteilten Predigt, und B2 reduziert die Lesungen auf den Predigttext.

Den Teil C *Abendmahl* verändern zwei Varianten: C1 verzichtet auf das Eucharistiegebet zugunsten einer Sonderstellung der Einsetzungsworte im Sinne der über Bugenhagens Kirchenordnungen in Norddeutschland verbreiteten Tradition und entspricht (mit Ausnahme der Akklamation) ganz dem mit Noten ausgedruckten Teil C Abendmahl – Zweite Form der Liturgie I.⁵⁰ C2 entfaltet die Vorbereitung des Abendmahls durch Dankopfer- und Gabenbereitungsgebet, Offene Schuld und Friedensgruß. Auch hier ist der ganze Teil C ausgeführt, jetzt mit einem Eucharistiegebet.

In den Teil D *Sendung* verlegen die Varianten D1 die Fürbitten und D2 das Gloria in excelsis (was an die anglikanische Liturgietradition erinnert, deren Book of Common Prayer seit 1552 Lob- und Dankopfer mit Selbstdarbringung und großem Gloria dem Dank nach der Kommunion zuordnet).

Auf Totalvarianten, die alle vier Teile der Liturgie verändern, verzichtet die Erneuerte Agenda ausdrücklich. Die Varianten sollen schwerpunktartig an einer Stelle neue Akzente setzen. Wo sie entfalten, soll an anderer Stelle reduziert werden. Es muß nicht alles variiert werden. „Wo nämlich immer alles originell

⁵⁰ Ursprünglich hatte die Arbeitsgruppe Erneuerte Agenda diese lutherische Sondertradition nur als Variante C1 beibehalten. Auf ausdrücklichen Wunsch Nordelbiens kam sie dann später zusätzlich auch in den zweiten Liturgieausdruck als Form B.

sein soll, wird die Originalität seltener, der ‚Gottesdienst in neuer Gestalt‘ zum allenfalls halbjährigen Sonderfall.⁵¹

Endlich bringt die Erneuerte Agenda noch *Sonderformen* für den „Gottesdienst am Karfreitag und am Buß- und Bettag“, der sich im 19. Jahrhundert in unierten wie lutherischen Kirchen herausgebildet hat, für einen „Abendmahls-gottesdienst mit kleiner Teilnehmerzahl“, der auch als Tischabendmahl gefeiert werden kann, und für den „Gottesdienst mit Taufe“.

(3) Für die Akzeptanz einer neuen Agenda sind deren *Texte* möglicherweise noch wichtiger als das Korpus der Gottesdienstordnungen, deren Variationsmöglichkeiten in diesem Fall von nicht wenigen Stellungnahmen als Verunsicherung oder Überforderung beurteilt werden und die deshalb sicher im Stellungnahmeprozess noch in Richtung einer größeren Eindeutigkeit Veränderungen erfahren werden. An allen Texten ist intensiv gearbeitet worden unter Durchsicht der überlieferten und aller greifbaren neueren Textsammlungen. Manche Gebetstexte sind in mehreren Durchgängen immer wieder verändert worden, wenige würden bei einer neuerlichen Durchsicht unverändert bleiben.

Besondere Aufmerksamkeit wandte die Arbeitsgruppe über fast das ganze Jahrzehnt den *Kollekten- und Eingangsgebeten* zu. Hatte bereits die Lutherische Liturgische Konferenz in ihrer ersten Vorarbeit zur neuen Agendenrevision, den revidierten Gebetstexten zu Agenda I von 1979, die sprachliche Gestalt der klassischen Kollekte etwa durch generelle Umformung der nach den lateinischen Sprachgesetzen relativisch anknüpfenden Gottesprädikation in einen Hauptsatz (Du hast [. . .]) und durch Verzicht auf die Deklination des Herrennamens (Durch unsern Herrn Jesus Christus), aber auch inhaltlich an vielen Stellen verändert und gelegentlich aus gleichem Grund auch die ganze Kollekte ausgetauscht, so zeigte sich, daß wenige Jahre danach viel tiefergreifende Veränderungen der Sammlung nötig geworden waren. Zunächst wurden vier parallele Reihen zusammengestellt, von denen die erste der liturgischen Tradition (von der Alten Kirche bis zur Reformation) folgt, die zweite den gleichen klassischen Inhalt unter Beibehalt der herkömmlichen Kollektenform in anderer Sprachgestalt zu bieten sucht, die dritte sich moderner Sprache bedient und neuen Inhalten öffnet und die vierte die strenge Form der das stille Beten der Gemeinde voraussetzenden Kollekte durch die offenere, oft auch weiter ausholende Form des Eingangsgebets ersetzt. Bereits die Reduzierung auf drei Reihen bereitete Probleme. Bei dem Versuch, zwei Kollekten unabhängig von Tradition und Form auszuwählen unter dem Gesichtspunkt der vermutlich weitestgehenden Zustimmung, schieden die altkirchlichen und reformatorischen, sogar die aus der Feder Luthers, fast durchweg aus. Schließlich einigte sich die Arbeitsgruppe auf ein in der Regel dreireihiges Angebot unter Reihung nach der erwarteten Akzeptanz.

⁵¹ Einführung, 16.

Was für die Kollekten- und Eingangsgebete im besonderen gilt, betrifft auch die anderen Texte. Dabei wurde der Arbeitsgruppe zuletzt ein nicht mehr einzuholendes, wahrscheinlich aber unvermeidliches Defizit bewußt, vor allem im Blick auf einige Grundfragen unserer Zeit: Umgang mit Zeit und Geld, Hektik des Alltags, Arbeitsstrukturen, unterschiedliche Lebensformen, Verkehr, Ausländer- und Asylfragen, Auf- und Abrüstung und manches andere. Die Fürbitten sind hiervon am deutlichsten betroffen. So wird weitergearbeitet werden müssen. Der Liturg/die Liturgin und der Gottesdienstträgerkreis sollen nicht nur ermutigt werden, sprachlich weiterzuarbeiten, wobei ihnen die Texte der Erneuerten Agenda Grundlage und Ausgangsbasis bieten. Sie werden auch Defizite entdecken, die aufgefüllt werden müssen, soll der Gottesdienst eine lebendige und konkrete Gestalt gewinnen. Unter dieser Einschränkung darf der Vorentwurf der Erneuerten Agenda aber wohl doch als die umfassendste, vielseitigste und auch ausgewogenste Textsammlung bezeichnet werden, die es derzeit auf dem Markt gibt.

Das Textangebot umfaßt zunächst das nach Kirchenjahr, Gedenktagen oder auch Anlaß wechselnde *Proprium*, das Introitus, Tagesgebete und Hallelujavers enthält und – aufgrund eines Votums der auftraggebenden Kirchenleitungen – auch Lesungen und Predigttexte, Biblisches Votum (Wochenspruch), Wochenlied und Kirchenjahresfarbe angibt.

Es folgen unter der Überschrift „*Texte*“ Psalmen/Psalmenkollekten, Gruß zur Eröffnung, Vorbereitungsgebete, Entfaltetes Kyrie, weitere Tagesgebete (allgemein und thematisch), Lesungsabschlüsse, Abkündigungsformen und Offene Schuld. Dann kommen 30 *Fürbittengebete* in den vier Formen der Prophonese, der Ektenie, des Diakonischen Gebets und der Preces, die Karfreitagslitanei und „Besondere Gebete“ (aktuelle Anlässe und neue Ausdrucksformen und Sprachmuster) und Dankopfergebete.

Ein besonderes Kennzeichen der Erneuerten Agenda sind ihre reichen Präifikationen und insgesamt 14 *Eucharistiegebete*, denen sich für die oberdeutsch/reformierte Grundform II sechs Abendmahlsbetrachtungen und acht Abendmahlsgebete (darunter auch Cranmers Prayer of humble access aus dem Book of Common Prayer 1552) anfügen. Die Eucharistiegebete zur Grundform I sind das deutlichste Zeichen ökumenischer Öffnung dieser neuen Liturgiereform. Aus der Alten Kirche finden sich drei Texte: Hippolyts Eucharistiegebet (um 215), wobei die evangelische Fassung das Original getreuer aufnehmen kann als die katholische ihre eigene älteste Tradition, und zwei nach den Gebeten Did 9/10 (um 100) geformte Texte. Die enge Verbindung zur katholischen Spiritualität dokumentiert sich in vier Texten, dem Votivhochgebet „Versöhnung“, einem der Hochgebete für Eucharistiefeiern mit Kindern (beide 1975) sowie zwei Bearbeitungen von holländischen Kanongebeten aus der Sammlung Alfred Schillings (1968). Die ökumenische Bewegung ist vertreten durch die nicht ganz unproblematische Lima-Liturgie (1982). Die übrigen sechs Eucharistiegebete geben Texte aus der eigenen Konfessionsfamilie wieder, aus der Agenda I

(1955), aus Peter Brunnens Gottesdienstlehre (1953), zwei weitere aus den revidierten Gebetstexten (1979), ein neues aus dem Lübecker Dom, und schließlich ist die innerlutherische Ökumene vertreten durch das amerikanisch-lutherische Eucharistiegebet von 1978. Es würde sich lohnen, die sorgfältige Bearbeitung der Vorlagen in ihrer theologischen Stringenz genauer zu untersuchen, dies kann aber an dieser Stelle nicht mehr geleistet werden.⁵²

Die übrigen Texte der Erneuernten Agende befassen sich mit Einleitungen zum Vaterunser, Spendeformeln, Dankgebeten nach dem Abendmahl, Sendungsworten und dem Schlußsegen. Das Werk wird beschlossen mit einem vielseitigen Angebot an liturgischen Melodien, dem Quellennachweis, der Gottesdienstordnung zur Aufnahme in das neue Gesangbuch und einem Frage-raster für den Stellungnahmeprozess.

Liturgie ist die Wortgestalt und Form des Geschehens, in dem Gott seiner Gemeinde begegnen und uns in seine Gnade bergen will. Sie hat das Paschageheimnis zum Ursprung und dient der Christusanamnese als dem zentralen Inhalt sowohl des gepredigten Wortes wie des eucharistischen Mahles.⁵³ Liturgie wird aber nur konkret im Spannungsfeld zwischen der Vorahnung des Kommenden und dem gegenwärtig erfahrenen Unvollkommenen und bleibt deshalb unvermeidlich dem Bruchstückhaften unserer Worte und Gestaltung verhaftet. Die Kondezendenz Gottes hat nicht ohne Grund das Miteinander von Göttlichem und Menschlichem, unvermischt und ungetrennt, gewählt. Möge diese Erkenntnis Mut machen, den Gottesdienst als Haus der Gnade wohnlicher zu machen, auch wenn sich der wahre Glanz nur dem Glauben erschließt. Liturgia semper reformanda, darum befaßt sich die evangelische Kirche deutscher Sprache jetzt mit der Erneuernten Agende.

Gottesdienstordnungen sollen der Verkündigung, dem Sakramentsgebrauch und dem Gebet (Bekenntnis, Lobpreis, Bitte, Segen) in der Versammlung der Gemeinde sinnvolle Gestalt geben. Sie sollen der Klarheit und Verständlichkeit der Handlungen dienen, die Verbundenheit der Gemeinden fördern und vor Unordnung und Willkür schützen.

Agende für die evangelisch-lutherischen Kirchen und Gemeinden, Übergangsausgabe, I, Hamburg 1981.

⁵² Vgl. Hans-Christoph SCHMIDT-LAUBER, Die Erneuerung des Eucharistischen Gebetes (erscheint in Kürze in einem Begleitband der LLK zur Erneuernten Agende).

⁵³ Vgl. die Lima-Erklärung zur Eucharistie, n. 12.